



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ. 32.048/10-IX/B/1/01

Betreff: Österr. Lebensmittelbuch III. Auflage  
Codex-Richtlinie zur Definition der  
„Gentechnikfreiheit“ - Änderung

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) nachstehende Änderung der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreiheit“ bekannt.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Der diesbezügliche Text ist aus der Anlage zu entnehmen.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. alle staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten
3. die nach § 50 LMG 1975 autorisierten Stellen
4. die Wirtschaftskammer Österreich
5. die Bundesinnung der Fleischer
6. den Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs
7. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
8. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
9. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Die Veröffentlichung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben der "Mitteilungen der Sanitätsverwaltung".

7. März 2001  
Der Bundesminister:  
HAUPT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## **Änderung der Richtlinie zur Definition der "Gentechnikfreiheit"<sup>1</sup>:**

Die vorliegende Definition trifft keine Aussage über den Ernährungswert, die Sicherheit oder gesundheitlichen Eigenschaften von als "gentechnikfrei" bezeichneten Lebensmitteln. Sie hat vielmehr zum Ziel, eine der derzeitigen Verbrauchererwartung gerecht werdende Beschreibung des Herstellungsverfahrens für solche Lebensmittel zu geben. Sie gilt sinngemäß auch für andere Bezeichnungen (§ 8 lit f LMG), die darauf hinweisen, dass ein Lebensmittel ohne Verwendung von GVO (genetisch veränderte/r Organismus/men) und GVO-Derivaten hergestellt wurde, wie "ohne Gentechnik" oder "ohne Verwendung von Gentechnik".

### **Allgemeine Anforderungen und Begriffsbestimmungen**

1. Diese Richtlinie gilt für Lebensmittel und Verzehrprodukte, die mit Bezeichnungen im Sinne dieser Richtlinie in Verkehr gebracht werden sowie für die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse.
2. Lebensmittel und Verzehrprodukte im Sinne dieser Richtlinie werden ohne Verwendung von GVO (genetisch veränderte/r Organismus/men) und GVO-Derivaten hergestellt. GVO (genetisch veränderter Organismus) ist jeder Organismus gemäß den Begriffsbestimmungen des §4 Z1 und 3 Gentechnikgesetz, GTG BGBl.Nr. 510/1994 i.d.g.F.. GVO-Derivat ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. Verwendung von GVO und GVO-Derivaten bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Verzehrprodukt, Lebensmittelzutat (einschließlich Zusatzstoffe), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösungsmittel), Betriebsmittel (Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer), Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Tiere und Mikroorganismen.

---

<sup>1</sup> Erlass BKA GZ 32.048/5-VI/B/1b/98 vom 28.4.1998

### **Besondere Anforderungen an Erzeugnisse, die bei der Herstellung verwendet werden**

3. Für die Herstellung von Lebensmitteln und Verzehrprodukten im Sinne dieser Richtlinie dürfen nur Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, bei denen
  - bei pflanzlichen Erzeugnissen das Saatgut oder vegetative Vermehrungsmaterial keine GVO sind und die Anbauflächen zumindest seit der Aussaat oder im Fall mehrjähriger Kulturen zumindest eine Vegetationsperiode mit dieser Richtlinie entsprechenden Betriebsmitteln bewirtschaftet werden.
  - bei tierischen Erzeugnissen die Tiere keine GVO sind und von Geburt an bzw. bei Rindern und Equiden für die Fleischerzeugung zumindest 12 Monate, aber auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens bzw. bei milchproduzierenden Tieren zumindest 6 Monate, bei Geflügel für die Eierzeugung zumindest 6 Wochen mit der Codex-Richtlinie entsprechenden Betriebsmitteln gehalten werden.
4. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die keine GVO oder GVO-Derivate sind, bei deren Herstellung aber Betriebsmittel verwendet wurden, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn ihr Anteil in den Gesamtzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs im fertigen Lebensmittel 5 % nicht übersteigt und sie nachweislich in Gentechnik-freier Qualität nicht ausreichend verfügbar sind.
5. Zusatzstoffe (einschließlich Aromen, Vitamine und Enzympräparate) sowie Verarbeitungshilfsstoffe bestehen weder aus GVO, noch enthalten sie solche oder werden aus oder durch solche hergestellt oder gewonnen. Dabei wird der Herstellungsprozeß vom Endprodukt rückgehend bis zu jener Stelle betrachtet, bei der zum ersten Mal ein Organismus zum Einsatz kommt.
6. Futtermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlicher Herkunft werden ohne Verwendung von GVO und GVO-Derivaten hergestellt. Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung bestehen weder aus GVO, noch enthalten sie solche oder werden aus oder durch solche hergestellt oder gewonnen. Dabei wird der Herstellungsprozeß vom Endprodukt rückgehend bis zu jener Stelle betrachtet, bei der zum ersten Mal ein Organismus zum Einsatz kommt. Futtermittel, die keine GVO oder GVO-Derivate sind (bei deren Herstellung aber Betriebsmittel

verwendet wurden, die nicht dieser Richtlinie entsprechen), dürfen verfüttert werden, wenn sie nachweislich in Gentechnik-freier Qualität nicht ausreichend verfügbar sind und ihr Höchstanteil im Futter bei Pflanzenfressern bis 10 %, bei anderen Tieren bis 20 % (bezogen auf die Trockenmasse) beträgt.

7. Düngemittel und Bodenverbesserer werden ohne Verwendung von GVO und GVO-Derivaten hergestellt. Pflanzenschutzmittel bestehen weder aus GVO, noch enthalten sie solche oder werden aus oder durch solche hergestellt oder gewonnen. Düngemittel und Bodenverbesserer, die keine GVO oder GVO-Derivate sind (bei deren Herstellung aber Betriebsmittel verwendet wurden, die nicht dieser Richtlinie entsprechen), dürfen verwendet werden, wenn sie nachweislich in Gentechnik-freier Qualität nicht ausreichend verfügbar sind.
8. Tierarzneimittel dürfen für therapeutische Zwecke bis zum Erlass einschränkender Regelungen aus gentechnischer Erzeugung stammen, sie dürfen aber keine GVO enthalten.
9. Bei der Herstellung von Lebensmitteln und Verzehrprodukten im Sinne dieser Richtlinie bleiben Reinigungs-, Desinfektionsmittel, Nährböden oder -lösungen für die Kultivierung von Mikroorganismen außer Betracht.

### **Kontrolle**

10. Die Kontrolle der Warenströme erfolgt sinngemäß zu den Regelungen für die biologische Landwirtschaft. Wer Lebensmittel und Verzehrprodukte sowie die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse mit Bezeichnungen im Sinne dieser Richtlinie in Verkehr bringt, hat geeignete rückverfolgbare, nachvollziehbare Nachweise, das sind insbesondere Nachweise über eine Kontrolle durch Kontrollstellen oder verbindliche Erklärungen von Produzenten oder Lieferanten, zu erbringen, dass die Anforderungen gemäß Punkte 1 bis 9 erfüllt sind. Die Bezeichnung „gentechnikfrei“ oder sinngemäß ist unzulässig, wenn diese Nachweise nicht geführt werden können oder wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bezeichnung im Sinne dieser Richtlinie nicht ausgeräumt werden. Sofern über die Kontrolle die Einhaltung der vorgegebenen Kriterien nachgewiesen werden kann, bleiben aus technischen Gründen unvermeidbare Verunreinigungen mit GVO oder daraus hergestellten bzw. gewonnenen Produkten außer Betracht. In diesem Sinne ist ein analytischer Nachweis von GVO oder deren Teilen ein Hinweis, die Effizienz der Kontrolle des Herstellungsverfahrens zu überprüfen. Vorbehaltlich des Vorliegens einer angemessenen quantitativen analytischen Methodik können Obergrenzen für zufällige unvermeidbare Verunreinigungen festgelegt werden, sobald es eine angemessene quantitative Methodik gibt.

## **Inkrafttreten**

Die Änderung der Codexrichtlinie zur Definition der „Gentechnikfreiheit“ tritt mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft.